



Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- / Freinachtsbewilligung

Gesuchsteller/Verein: _____

Verantwortliche Person: Name: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Bezeichnung des Anlasses/Betriebscharakter: _____

Ort des Anlasses: _____

Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/Personenzahl: _____

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: _____ von: _____ bis: _____

Datum: _____ von: _____ bis: _____

Datum: _____ von: _____ bis: _____

(Tombola- und Lottomatchgesuche sind zu richten an: SID Bewilligungen, Mühlegasse 14, 4410 Liestal)

Unterschrift Gesuchsteller/in: _____

Ort/Datum: _____

Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum Überwintern:

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Diese Bewilligung muss am Festanlass auf Verlangen der Kontroll- und /oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden.

Auflagen zur Ruhe und Ordnung: Die Bewilligungsinhaber/der -inhaberin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird! Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass das Rauchen in geschlossenen Räumen untersagt ist.

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr:

Bewilligung zum Überwintern:

Freinacht bis: _____

Spezielle Auflagen: _____

Gebühr:

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft CHF _____

Bewilligungsgebühr Freinachtsbewilligung CHF _____

Gemeinde Niederdorf

Datum und Unterschrift _____



Gebührenansätze:

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung

Veranstaltungen	bis 50 Personen	Fr. 50.--	Tag
	bis 50 - 100 Personen	Fr. 100.--	Tag
	ab 100 Personen	Fr. 200.--	Tag

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Bei gemeinnützigen Anlässen kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligung

Freinacht	bis 01.00 Uhr	Fr. 30.--	pro Freinacht
	bis 02.00 Uhr	Fr. 30.--	pro Freinacht
	bis 03.00 Uhr	Fr. 40.--	pro Freinacht
	bis 04.00 Uhr	Fr. 45.--	pro Freinacht
	bis 05.00 Uhr	Fr. 50.--	pro Freinacht

Auflagen zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe von alkoholischen Getränken.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "**Jugendschutzbestimmungen**" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weiter selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen. Die Formulare können auf http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/pass/merkblatt_jugendschutz_plakat.pdf heruntergeladen werden.

Bewilligung geht an:

- Gesuchsteller
- Einwohnerdienste